Melanie Dreher - Schulleiterin -

An alle Schülerinnen und Schüler alle Eltern und alle Kolleginnen und Kollegen



Heiligkreuzstr. 18 72379 Hechingen

Tel.: 07471 - 6102 - 0 Fax: 07471 - 6102 - 40

10.02.2022

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Verordnung Schule wird zum 14. Februar erneut geändert. Dabei wird die Testpflicht an die im Infektionsfall geltende Regelung der Corona-Verordnung Absonderung angepasst. Dies bedeutet für uns in der Schule, dass alle "quarantänebefreiten" Personen von der Testpflicht ausgenommen sind.

Im Detail bedeutet dies:

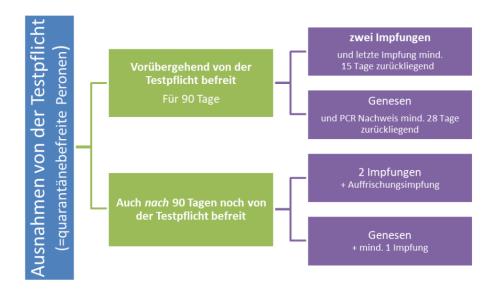
Ausgenommen von der Testpflicht sind nach derzeitigem Stand Personen, die

- zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung ("Booster") erhalten haben, oder
- genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge ist unerheblich. Ausgenommen sind also sowohl Personen, die nach einer Genesung geimpft wurden, als auch Personen, die zunächst geimpft wurden und danach erkrankt und genesen sind.

Vorübergehend ausgenommen von der Testpflicht, d.h. für die Dauer von 90 Tagen, sind Personen unter folgenden Bedingungen:

- Zwei Impfungen gegen das Coronavirus, die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Nur genesen (ohne zusätzliche Impfung), der positive PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.

Eine gute Übersicht bietet folgendes Schema:



Von vielen Schülerinnen und Schülern ist uns der Status nach Vorlage des entsprechenden Nachweises bekannt, aber sicherlich nicht von allen. Deshalb bitten wir all diejenigen, die ihren Status noch nicht im Sekretariat ausgewiesen haben, am kommenden Montag 14. Januar 2022 den entsprechenden Nachweis beim jeweiligen Lehrer bzw. Lehrerin, der bzw. die am Montag die Testung in der Klasse durchführt, vorzulegen.

Sollte Ihr Kind am Montag diesen Nachweis vergessen, bitten wir um zeitnahe Vorlage des entsprechenden Nachweises im Sekretariat.

Entsprechendes gilt für all diejenigen, die nicht an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen, sondern einen Nachweis einer offiziellen Schnellteststelle vorlegen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, im Falle einer positiven Testung von Schülerinnen und Schülern zuhause oder durch einen Schnell- bzw. PCR Test, uns zu informieren. Ebenso bitten wir um Information, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund von Kontakt zu positiv Infizierten in Quarantäne müssen. In diesen Fällen werden die Schülerinnen und Schüler im Fernlernunterricht beschult.

Außerdem ist mit der neuen Corona-Verordnung Schule nach einer positiven Testung auf das Coronavirus in einer Klasse fachpraktischen Sportunterricht wieder in geschlossenen Räumen möglich. Dabei muss aber durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Während des fachpraktischen Sportunterrichts besteht mit Ausnahme bei Sicherheits- und Hilfestellungen keine Maskenpflicht. Maskenpflicht besteht hingegen während des Umkleidens.

Momentan sind viele Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen in Quarantäne, aber für alle Klassen findet Präsenzunterricht statt. Dies hängt natürlich auch vom aktuellen Krankheitsstand im Kollegium ab. Hoffen wir, dass wir weiterhin Präsenzunterricht für alle Klassen anbieten können. Allen Infizierten wünsche ich einen milden Verlauf und rasche Genesung.

Herzlichen Dank allen für das gute und zuverlässige Umsetzen der Maßnahmen. Ihnen und Euch allen alles Gute.

Herzliche Grüße gez. Melanie Dreher